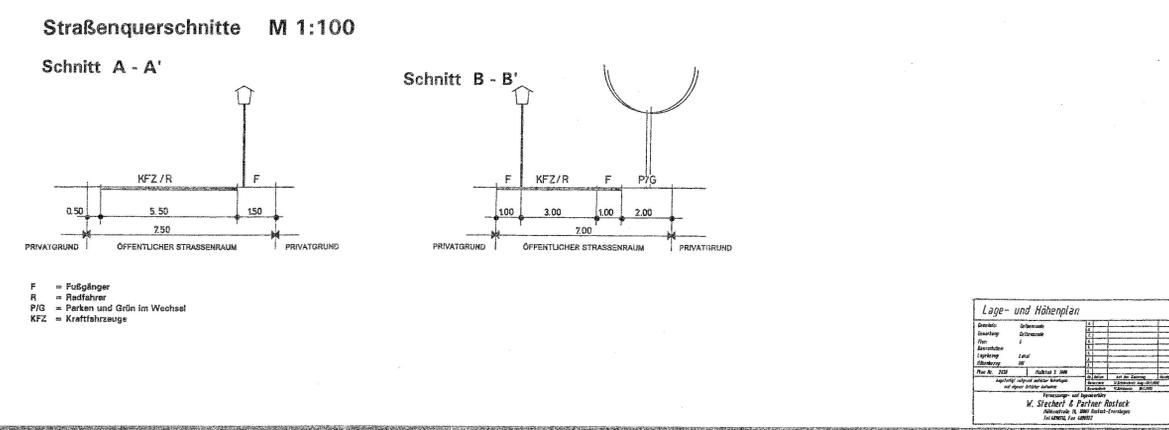
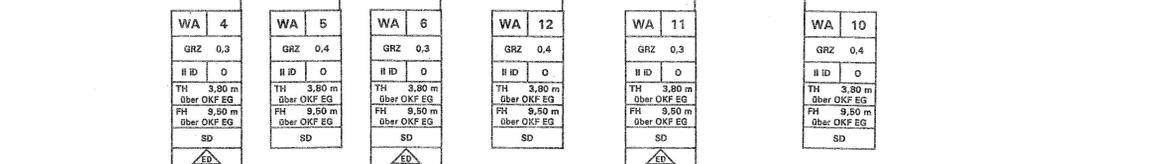
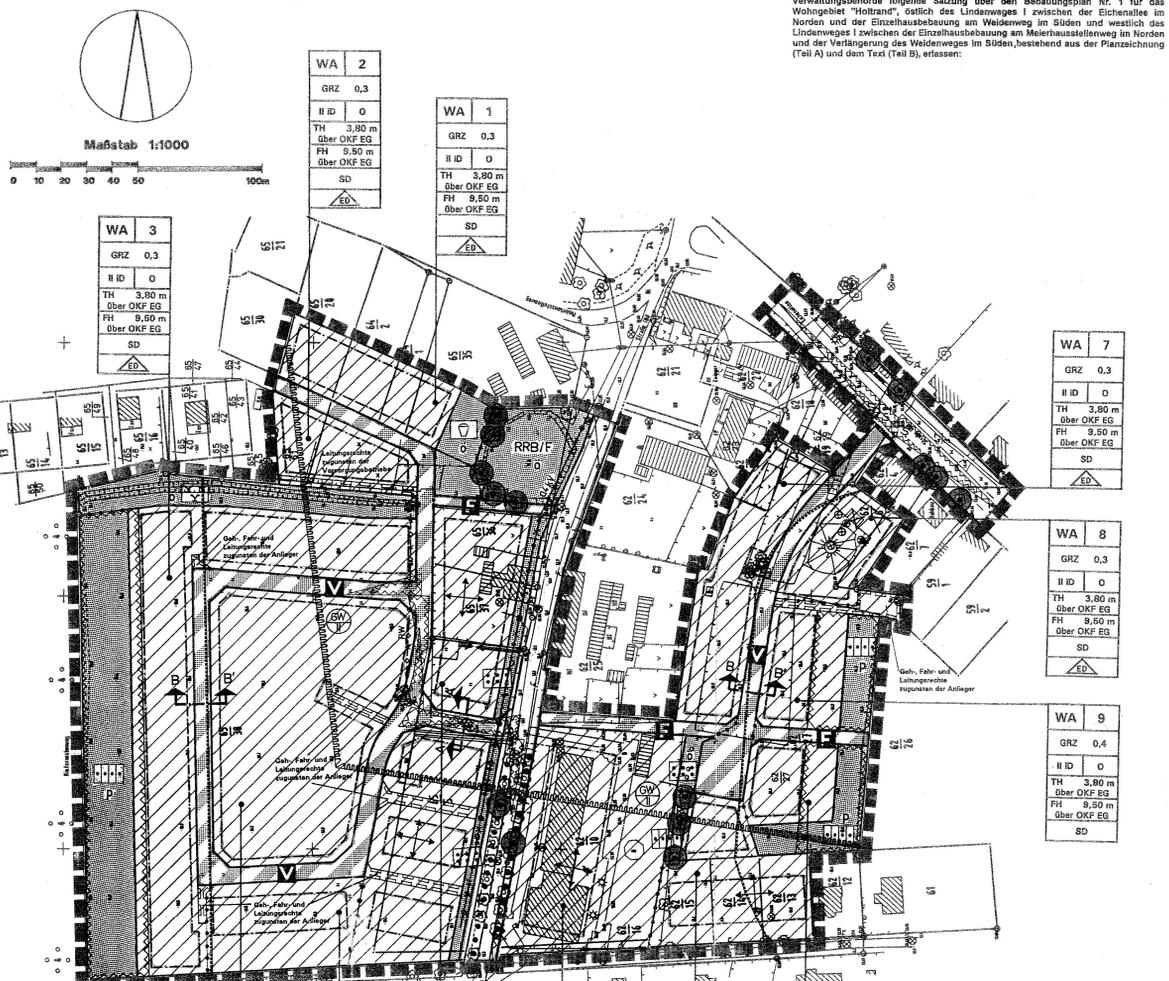


SATZUNG DER GEMEINDE GELBENSANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 FÜR DAS WOHNGEBIET "HOLTRAND" - 2. Änderung -

ÖSTLICH DES LINDENWEGES I ZWISCHEN DER EICHENALLEE IM NORDEN UND DER EINZELHAUSBEBAUUNG AM WEIDENWEG IM SÜDEN UND WESTLICH DES LINDENWEGES I ZWISCHEN DER EINZELHAUSBEBAUUNG AM MEIERHAUSSTELLENWEG IM NORDEN UND DER VERLÄNGERUNG DES WEIDENWEGES IM SÜDEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaUNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 53 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
GRZ	Grundflächenzahl	
II ID	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Gesch. nur im Dach zulässig	
TH	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über OKF EG	
OKF EG	Firsthöhe als Höchstmaß über OKF EG	
OKF EG	Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss	
BAUWEISE	BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise	
o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
SD	Satteldach	
SD	Baugrenze	
+	Firstrichtung	
VERKEHRSLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
□	Straßenverkehrsflächen	
□	Straßenbegrenzungslinie	
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
F	Fußweg	
GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
■	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünflächen	
P	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
□	Spielfeld	
□	Straßenbegleitgrün	
RRB/F	Regenrückhaltebecken / Feuerlöschteich	
□	naturbelassene Grünfläche	
□	Gartenland	
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
○	Erhaltung von Bäumen	
○	Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
○	bei schmalen Flächen	
○	Erhaltung von Bäumen	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
□	Umgrünung der Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
S	Sichtfläche	
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
○	vorhandene Höhe nach HN	
7	Nummer des Baugebietes	
□	vorhandene Flurstücksgrenze	
□	Flurstücksbezeichnung	
□	Sichtdreieck	
□	vorhandene hochbauliche Anlage	
□	entfallende hochbauliche Anlage	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
□	oberirdisch (fortfallend) hier Elektroenergie 0,4 kV	
□	unterirdisch (fortfallend) hier Regenwasserleitung	
III. Nachrichtliche Übernahmen		
□	50 m Abstand baulicher Anlagen zum Wald gemäß § 20 LWaldG vom 08. Februar 1993 (siehe hierzu Hinweis D)	
□	Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung:		
□	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, hier Wasserschutzzone II (siehe hierzu Hinweis C)	

Teil B: TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den nach § 4 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss.

Von der Bepflanzung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3. Sichtdreiecke sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4. Das Regenrückhaltebecken ist so herzurichten, dass es Biotopcharakter entwickeln kann. Das Regenrückhaltebecken ist mit einem Leichtfüßigkeitsschleicher und einem vorgeschalteten Sedimentationsbecken auszurüsten. Der Überlauf ist naturnah anzulegen.

5. Straßenverkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten sind aus genehmigtem Pflaster herzustellen.

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6. In den Baugebieten 4, 5 und 9 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, im Baugebiet 2 mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Anlieger der Versorgungsbetriebe, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. Auf den Grünstreifen des B-Plan dargestellt Straßenschnitts sind im Abstand von höchstens 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume (Winter-Linde, Spitz-Ahorn) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzte Baumstammqualität zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens 2x3 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.

8. Für die Grüngestaltung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielfeld, dürfen keine Giftpflanzen und keine Pflanzen mit giftigen Blüten, Blüten oder Früchten bzw. Dornen verwendet werden.

Sonstige Festsetzungen

9. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) vorzugsweise auf dem Grundstück zu versickern. Nur Überschusswasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

Höhenlage baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

10. Die Erdgeschossoberkante ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 86 LBauO M-V)

11. Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von 1 m zulässig.

12. In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer-gleich 30 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegel / Dachpflaster in roter oder schwarzer Farbe zu decken.

13. Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung im Bebauungsplan, ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.

Hinweise:

A. Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DDDCh M-V (Döb), Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 25.12.1993, § 975 ff. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Belastungen des Untergrundes wie:

- abartiger Geruch
- anomale Färbung
- Ausstritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

entdeckt werden, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C. Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II und III der Grundwasserfassung Gelbensande sowie in der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Meierhausstelle. Das Aufbereitungsverfahren für die Trinkwasserschutzzone ist beim Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet worden. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 85/002 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 von Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährlichen Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D. Bei Bepflanzung der Baugebiete WA 5, WA 9, WA 10 und WA 11, wird der nach § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 8. Februar 1993 (IGS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 790-2) vorgeschriebene Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 50 m, zum Teil unterschritten. Die Forstbetriebe hat gemäß § 20 LWaldG die Unterschreitung zugelassen. Diese Ausnahmegenehmigung ist an den Verzicht auf Haftungsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Waldbesitzer geknüpft. Dieser Verzicht auf Schadensersatz vom Wald ausgingender Gefahren gegenüber dem Waldbesitzer (Waldbrand, Windwurf) ist bei allen die 50 m Grenze unterschreitenden Bepflanzungen als Grundtat in Grundbuch einzutragen und gilt somit auch bei Weiterverkäufen der Grundstücke.

E. Im Bereich der Baugebiete WA 7, WA 8, WA 9, WA 10, WA 11 und WA 12 ist bei Gründungs- und Erschließungsmaßnahmen mit dem Vorhandensein unterirdischer Versorgungsleitungen, insbesondere einer Wasserleitung und einer Stromleitung zu rechnen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund der Auftragsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.09.1993 (der örtliche Bebauungsplan des Baugebietes ist durch Auslegung an den Bebauungsplan vom 15.03.1993 bis zum 27.10.1993 erfolgt).
- Die für die Raumordnung und Landnutzungs zentralen Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beantragt worden.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.09.1993 erklärt, dass der Bebauungsplan der Deckung eines öffentlichen Wohnbedarfs der Bevölkerung dient. Deshalb ist auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.09.1993 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausgelegt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprachen (§ 144, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.03.1993 in Kraft getreten.
- Die von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.03.1994 bis zum 15.04.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.03.1994 bis zum 25.04.1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.
- Der kostenfreie Bestand am 15.06.1994 wird als richtig eingestuft. Hinsichtlich der berechtigten Darstellung der Orientierung gilt der Vorhalt, dass eine Prüfung nur groß, nämlich die nachrichtliche Punkte im Maßstab 1:1500 vorliegt. Rügepunkte können nicht abgelehnt werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 02.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 gebilligt.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.07.1994 bis zum 18.07.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.07.1994 bis zum 27.08.1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am 16.07.1994 in Kraft getreten.
- Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.12.1996 bis zum 20.12.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.11.1996 bis zum 04.12.1996 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.12.1996 bis zum 20.12.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.11.1996 bis zum 04.12.1996 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1997 geprüft.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.
- Die